

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.101.502

Wien, 9. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5279/J vom 9. Februar 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf hinsichtlich der in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage angesprochenen „Qualitätssicherung durch das Zollamt“ darauf hingewiesen werden, dass es nicht zu den Aufgaben der Zollbehörde gehört, die Qualität von Schutzmasken oder auch anderen Produkten bei der Einfuhr zu prüfen. Die Zollbehörde hat vielmehr aufgrund der Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden die Einhaltung von Produktsicherheitsvorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 an Hand von indikativen Merkmalen zu kontrollieren, wobei sich die Tätigkeiten des Zolls hier vor allem auf Kontrollen in Bezug auf Kennzeichnungen und Begleitdokumente beschränken.

Wenn bei solchen Zollkontrollen

- Grund zu der Vermutung besteht, dass die Produkte eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, und/oder
- den Produkten nicht die vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder eine erforderliche Kennzeichnung (z.B. CE-Kennzeichnung) fehlt, und/oder

- eine CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf den Produkten angebracht ist,

hat die Zollbehörde die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu verständigen, die sodann zu entscheiden hat, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Einfuhr zulässig ist oder ob eine Einfuhr nicht möglich ist. Die Prüfung der Qualität eingeführter Schutzmasken obliegt also ausschließlich den zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Das sind

- bei medizinischen Schutzmasken (z.B. OP-Masken), die Medizinprodukte sind, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen,
- bei partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken), die als Atemschutz gegen Aerosole aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln eingesetzt werden und die persönliche Schutzausrüstung sind, die Bezirksverwaltungsbehörden bzw.
- bei Mund-Nasen-Schnellmasken, die unter das Produktsicherheitsgesetz 2004 fallen, der Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (Produktsicherheits-Aufsichtsorgane) zu bedienen hat.

Im Hinblick auf die COVID-19-Krise kam es zu vermehrten Einfuhren von Schutzmasken, die den geltenden Produktsicherheitsvorschriften nicht entsprochen haben. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat darauf reagiert und veranlasst, dass die Zollbehörde ab dem 15. März 2020 entsprechend intensivierete Kontrollen durchführt. Dabei wurden nicht nur die fachlichen Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden, sondern auch Risikoinformationen berücksichtigt, die mit anderen Mitgliedstaaten und betroffenen Drittstaaten (z.B. den USA) ausgetauscht worden sind. Das hat dazu geführt, dass im Jahr 2020 als Folge der Zollkontrollen mehr als 10 Millionen nicht konforme COVID-19-Schutzmasken und Medizinprodukte (medizinische Masken und COVID-19-Tests) gestoppt werden konnten.

#### Zu 1.:

In Bezug auf die Einfuhrzahlen von Schutzmasken ist darauf hinzuweisen, dass dem BMF diesbezüglich nur die Daten aus den in Österreich abgegebenen Zollanmeldungen zur Verfügung stehen. Informationen über „Zertifikate“ sind nicht Bestandteil der in

Zollanmeldungen zu erfassenden Daten, sodass dazu keine Aussagen gemacht werden können.

Masken, und zwar sowohl medizinische Schutzmasken, als auch FFP-Masken ohne auswechselbares Filterelement sowie Mund-Nasen-Schnellmasken waren in der Zeit vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Position 6307 90 98 der Kombinierten Nomenklatur (KN; Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) einzureihen. In diese Position waren aber nicht nur Schutzmasken, sondern auch andere, im Zolltarif anderweitig nicht genannte konfektionierte Waren, einzureihen.

Im TARIC (EU-Zolltarif; Datenbank zu allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zoll-, Handels- und Agrargesetzgebung für die Ein- und Ausfuhr) war die KN-Position 6307 90 98 weiter unterteilt in

- 6307 90 98 10 konfektionierte Waren, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 98 91 handgearbeitete konfektionierte Waren, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen;
- 6307 90 98 99 alle anderen konfektionierten Waren, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen.

Zur statistischen Erfassung bestimmter Schutzmasken hat die Europäische Kommission die TARIC-Position 6307 90 98 10 mit 2. Oktober 2020 eingestellt und ab dem 3. Oktober 2020 für Schutzmasken aus Vliesstoffen folgende neue TARIC-Positionen geschaffen:

- 6307 90 98 11 filtrierende Halbmasken der Klassen FFP2 und FFP3 nach EN149 und andere Masken, die mindestens 94% der Partikel mit einer Größe von 0,3 Mikrometern filtern, aus Vliesstoffen
- 6307 90 98 13 filtrierende Halbmasken der Klasse FFP1 nach EN149 und andere Masken, die mindestens 80% der Partikel mit einer Größe von 0,3 Mikrometern filtern, aus Vliesstoffen
- 6307 90 98 15 medizinische Gesichtsmasken nach EN14683 und andere Masken, die mindestens 95% der Partikel mit einer Größe von 3,0 Mikrometern filtern, aus Vliesstoffen
- 6307 90 98 17 andere Schutzmasken aus Vliesstoffen.

Schutzmasken aus anderen Stoffen als Vliesstoffen (z.B. aus Gewebe) waren auch nach dem 3. Oktober 2020 weiter in die Positionen 6307 90 98 91 bzw. 6307 90 98 99 einzureihen.

Ab dem 1. Jänner 2021 hat die Kommission die Kombinierte Nomenklatur zur besseren Überwachung der Handelsströme von Schutzmasken durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2159 geändert und folgende KN-Positionen geschaffen:

- 6307 90 93 filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN149; andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen;
- 6307 90 95 andere Gesichtsschutzmasken.

Die Kommission hat diese KN-Positionen überdies in folgende TARIC-Positionen unterteilt:

- 6307 90 93 11 filtrierende Halbmasken FFP2 und FFP3 gemäß EN 149, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 93 19 ähnliche Masken wie filtrierende Halbmasken FFP2 und FFP3 gemäß EN 149, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 93 20 andere filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149 sowie andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 93 90 filtrierende Halbmasken (FFP) gemäß EN 149 sowie andere Masken, die einer ähnlichen Norm für Masken als Atemschutzgeräte zum Schutz gegen Partikel entsprechen, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen;
- 6307 90 95 11 medizinische Gesichtsmasken gemäß EN 14683, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 95 19 andere Masken, die einem ähnlichen Standard für medizinische Gesichtsmasken entsprechen, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 95 20 andere Gesichtsschutzmasken, aus Vliesstoffen;
- 6307 90 95 91 andere handgefertigte Gesichtsschutzmasken, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen;
- 6307 90 95 95 andere Gesichtsschutzmasken, aus anderen Stoffen als Vliesstoffen.

Im Jahr 2020 war die Angabe einer Stückzahl der eingeführten Waren in den Zollanmeldungen nur bei den TARIC-Positionen 6307 90 98 11, 6307 90 98 13, 6307 90 98 15 und 6307 90 98 17 erforderlich. Daten zu den eingeführten Mengen können für dieses Jahr daher nur für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Positionen ab dem 3. Oktober 2020 bekannt gegeben werden. Auch ist nur bei diesen Positionen eine

aussagekräftige Information betreffend Schutzmasken möglich, weil in die anderen Unterpositionen von 6307 90 98 nicht nur Schutzmasken, sondern auch andere, im Zolltarif anderweitig nicht genannte konfektionierte Waren, einzureihen sind.

Stückzahl Schutzmasken	Oktober 2020	November 2020	Dezember 2020	Gesamt
6307 90 98 11	3.121.862	10.444.419	43.565.534	<b>57.131.815</b>
6307 90 98 13	500	1.505.000	960	<b>1.506.460</b>
6307 90 98 15	13.675.500	8.201.900	4.095.200	<b>25.972.600</b>
6307 90 98 17	3.078.179	7.049.193	5.150.941	<b>15.278.313</b>
<b>Gesamt</b>	<b>19.876.041</b>	<b>27.200.512</b>	<b>52.812.635</b>	<b>99.889.188</b>

Für das Jahr 2021 (Jänner und Februar) stellen sich diese Daten wie folgt dar

Stückzahl Schutzmasken	Jänner 2021	Februar 2021	Gesamt
6307 90 93 11	62.145.198	115.780.719	<b>177.925.917</b>
6307 90 93 19	289.800	21.663	<b>311.463</b>
6307 90 93 20	1.600	0	<b>1.600</b>
6307 90 93 90	584.202	415.093	<b>999.295</b>

<b>Stückzahl Schutzmasken</b>	<b>Jänner 2021</b>	<b>Februar 2021</b>	<b>Gesamt</b>
6307 90 95 11	1.442.650	1.922.850	<b>3.365.500</b>
6307 90 95 19	68.500	1.116.100	<b>1.184.600</b>
6307 90 95 20	767.478	7.555	<b>775.033</b>
6307 90 95 91	299	0	<b>299</b>
6307 90 95 95	2.914.157	1.642.235	<b>4.556.392</b>
<b>Gesamt</b>	<b>68.213.884</b>	<b>120.906.215</b>	<b>189.120.099</b>

Zu 1a. bis 1d.:

Die Zollverwaltung hat im Jahr 2020 insgesamt 33.859 Einfuhrsendungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrolliert. Dabei handelt es sich allerdings nicht nur um Schutzmasken, sondern alle in Bezug auf die Produktsicherheit durchgeführten zollamtlichen Kontrollen. Eine nur Schutzmasken betreffende diesbezügliche Aussage ist nicht möglich, weil Schutzmasken bis 2. Oktober 2020 über die Zolltarifposition nicht eindeutig identifizierbar waren.

Bei Schutzmasken umfasste die Prüfung jedenfalls die vorgeschriebene Kennzeichnung und die dem Produkt beizugebenden Unterlagen, insbesondere die Konformitätserklärungen und die Bedienungsanleitungen. Bis 2. Oktober 2020 mussten Kontrollen auch durchgeführt werden um festzustellen, ob es sich bei Waren, die in Zollanmeldungen mit der KN-Position 6307 90 98 erklärt wurden, um Schutzmasken oder um andere in diese Position einzureihende Waren handelt.

Wie bereits vorstehend dargelegt ist es nicht Aufgabe der Zollbehörde, über eine korrekte Zertifizierung zu entscheiden. Das ist alleinige Aufgabe der Marktüberwachungsbehörden.

Weder über die jeweiligen Gründe, weshalb den Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Schutzmaskeneinfuhren zur Beurteilung der Konformität gemeldet wurden, noch über die beteiligten Firmen werden von der Zollbehörde systematische Aufzeichnungen geführt, sodass dazu keine Aussagen gemacht werden können.

Die Zulassung als CPA-Masken („Corona-Virus Pandemie Atemschutzmasken“) erforderte ein verkürztes Bewertungsverfahren, das durch die Marktüberwachungsbehörden überwacht wird. Dem BMF liegen dazu keine Daten vor.

Zu 2a.:

6307 90 90 ist keine gültige Position der Kombinierten Nomenklatur.

Zu 2b.:

Die TARIC-Position 6307 90 93 11 besteht erst seit dem 1. Jänner 2021. Im Jänner und im Februar 2021 wurden insgesamt 1.073 Sendungen, bei denen diese Position in Zollanmeldungen erklärt worden ist, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrolliert.

Zu 2c. und d.:

Die Kontrolle durch die Zollbehörde erfolgt gemäß den fachlichen Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden (Checklisten) und berücksichtigt wie vorstehend dargelegt auch zwischen den Zollverwaltungen ausgetauschte Risikoinformationen.

Zu 2e.:

Wie bereits dargelegt, kann dazu aus technischen Gründen keine Auswertung bereitgestellt werden.

Zu 2f.:

Die Zollbehörde ist nicht berechtigt, Produkte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zurückzuweisen, sondern hat den Marktüberwachungsbehörden Verdachtsfälle zu melden. Diese Behörden haben die entsprechenden Maßnahmen, die auch ein Verbot des Inverkehrbringens (und damit auch der Einfuhr) umfassen können, zu veranlassen. Details

zu den Gründen für die Entscheidungen der Marktüberwachungsbehörden liegen dem BMF nicht vor.

Zu 2g.:

Die Verwendung des Dokumentenartencodes 7615 war im Hinblick auf das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie, BGBl. I Nr. 23/2020, in der Zeit vom 5. April 2020 bis 31. Dezember 2020 möglich. Durch die Verwendung dieses Codes hat der Anmelder in Zollanmeldungen erklärt, dass partikelfiltrierende Halbmasken, die nicht den einschlägigen Bestimmungen für persönliche Schutzausrüstung entsprechen, als Mund-Nasen-Schnellmasken eingeführt werden sollen.

Der Code 7615 wurde wie folgt in Zollanmeldungen erklärt:

Anzahl Anmeldungen	Dokumentenartencode 7615
Mai 2020	9
Juni 2020	47
Juli 2020	27
August 2020	10
September 2020	18
Oktober 2020	22
November 2020	39
Dezember 2020	48

Anzahl Anmeldungen	Dokumentenartencode
	7615
<b>Gesamt</b>	<b>220</b>

Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung war auch, dass vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr alle irreführenden Hinweise (z.B. KN95, GB 2626-2006, KP95, DS2, DL2, BIS P2 etc.) auf den Halbmasken selbst oder zumindest auf der kleinsten kommerziell verfügbaren Verpackungseinheit entfernt oder klar erkennbar überschrieben worden sind. Diese Voraussetzung wurde von der Zollbehörde im Zuge der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geprüft. Überdies wurden alle diese Fälle den zuständigen Marktüberwachungsbehörden vom Zollamt gemeldet, damit diese die Einhaltung der anderen Bedingungen des o.a. Bundesgesetzes entsprechend prüfen können. Zu diesen, von den Marktüberwachungsbehörden zu prüfenden Bedingungen zählt insbesondere die Verpflichtung, bei der Entnahmestelle beim Vertrieb den Hinweis anzubringen, dass die Mund-Nasen-Schnellmasken nicht national zertifiziert und nicht medizinisch oder anderweitig geprüft sind.

#### Zu 2h. bis 2j.:

Meldungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 wurden nicht an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaft, sondern an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden erstattet.

Im Jahr 2020 (für 2021 liegen die Zahlen noch nicht vor) wurden insgesamt

- 978 Sendungen an die zuständige Marktüberwachungsbehörde gemeldet.
- 258 Sendungen mit insgesamt 2.557.753 Produkten durften auf Grund einer Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde nicht eingeführt werden bzw. hat der Einführer auf die Einfuhr verzichtet, weil eine notwendige Modifikation für die Einfuhr zu aufwändig gewesen wäre.
- 195 Sendungen mit insgesamt 7.584.403 Produkten konnten nur nach vorhergehender Modifikation eingeführt werden (z.B. nachträgliche Beibringung von Konformitäts- und Untersuchungszeugnissen, nachträgliche Anbringung einer fehlenden Kennzeichnung).

Im Detail sehen diese Zahlen wie folgt aus (wobei bei den Medizinprodukten gesonderte Zahlen für Schutzmasken und COVID-19-Tests nicht vorliegen):

Anzahl Sendungen	Einfuhrverbot / Einfuhrverzicht	Modifikation vor der Einfuhr	GESAMT
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzmasken)	192	147	<b>339</b>
Medizinprodukte (Schutzmasken, COVID-Tests)	66	48	<b>114</b>
<b>SUMMEN</b>	<b>258</b>	<b>195</b>	<b>453</b>

Anzahl Produkte	Einfuhrverbot / Einfuhrverzicht	Modifikation vor der Einfuhr	GESAMT
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzmasken)	2.488.068	4.906.918	<b>7.394.986</b>
Medizinprodukte (Schutzmasken, COVID-Tests)	69.685	2.677.485	<b>2.747.170</b>
<b>SUMMEN</b>	<b>2.557.753</b>	<b>7.584.403</b>	<b>10.142.156</b>

Somit hat der Zoll im Jahr 2020 durch seine Kontrollen dazu beigetragen, dass insgesamt 10.142.156 nicht konforme COVID-19-Produkte gestoppt wurden.

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5202/J vom 4. Februar 2021 durch die Frau Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

Der Bundesminister:  
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

